



Brüssel, den 20. Februar 2015  
(OR. fr)

6309/15

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0218 (COD)**

CODEC 208  
TRANS 51  
DAPIX 26  
ENFOPOL 47

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von  
Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende  
Verkehrsdelikte (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Juli 2014 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Oktober 2014 abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 11. Februar 2015 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 12107/14.

<sup>2</sup> ABl. C 12 vom 15.1.2015, S. 115.

<sup>3</sup> Dok. 5616/15.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 103/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---